

Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen (AfG) an Schulen § 15 a LGG

Gleichstellungsrechtliche Pflichtbeteiligungen bei Personalmaßnahmen		Rechte und Verfahren bei Pflichtbeteiligungen	Weitere Rechte	Weitere schulische Handlungsfelder	Entlastung (§§ 15a; 16 Abs. 2 Satz 2 LGG, 59 Abs. 5 Satz 3 SchulG)	Schulleitung	GB	Dokumentation
an allen Schulen	Auswahlverfahren für befristete und unbefristete Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse <ul style="list-style-type: none"> • Stellenausschreibung • Vorauswahl der Bewerbenden • Vorstellungsgespräche/ Auswahlkommission • Entlassung auf eigenen Antrag • Auflösungsvertrag (Tarifbeschäftigte) 	Anlass, Zeitpunkt und Art der Beteiligung der AfG: Recht auf <ul style="list-style-type: none"> • frühzeitige Unterrichtung über die geplante personelle Maßnahme • Akteneinsicht • Beteiligung bei Einstellungsentscheidungen • Dokumentation der Beteiligung • unmittelbaren Vortrag bei der Schulleitung • Widerspruch bei Unvereinbarkeit einer Maßnahme mit gleichstellungsrechtlichen Vorschriften • Einholung einer Stellungnahme der übergeordneten Dienststelle, wenn dem Widerspruch nicht gefolgt wird • Information, Teilnahme inkl. Rederecht bei allen Besprechungen mit gleichstellungsrelevanten Themen • unmittelbaren Kontakt mit der zuständigen GB in der Schulaufsicht/ Dez. 47 	<ul style="list-style-type: none"> • Einberufung einer Frauenversammlung einmal im Schuljahr • fachliche Weisungsfreiheit in gleichstellungsrelevanten Fragestellungen • Recht auf Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen für AfG • aus der Tätigkeit als AfG dürfen keine persönlichen Nachteile entstehen 	Aufgaben mit Gleichstellungsrelevanz je nach eigener Prioritätensetzung und Ressourcen der AfG: Beratung und Unterstützung <ul style="list-style-type: none"> • der Schulleitung zur Realisierung des Gleichstellungsauftrags (Konzept zur Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Pflege, Frauenförderung, Vergabe von Funktionen bzw. Sonderaufgaben...) • der Kolleginnen und Kollegen in Fragen der Gleichstellung • bei Konflikten auf Wunsch der betroffenen Lehrkraft • bei gleichstellungsrelevanten Aspekten von Unterricht und Schulleben 	Die AfG ist im erforderlichen Umfang und im Rahmen der verfügbaren Stellen zu entlasten. Entlastungsmöglichkeiten: <ul style="list-style-type: none"> • Anrechnungsstundenkontingent • Befreiung von Pausenaufsicht und/oder Vertretungsunterricht • Befreiung von Aufgaben im Rahmen schulischer Sonderaufgaben • (Teil-) Freistellung vom Unterricht bei Sitzungsterminen der Auswahlkommission • Bestellung mehrerer Vertreterinnen • Kooperation seitens der SL • Vernetzung und Austausch mit anderen AfG 	Die Schulleitung bestellt nach internem Interessensbekundungsverfahren und nach Anhörung der Lehrkräftekonferenz eine AfG und mindestens eine Stellvertreterin. Nach dem LGG § 15 (2) können nur Frauen bestellt werden. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Lehrerrat ist wegen möglicher Interessenkollision nicht zulässig.	Falls keine AfG bestellt ist: Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten in der Schulaufsicht	Verfahrensvereinbarung mit der SL (§ 18 Abs. 6 LGG); Einstellungsprotokoll; Musterformulare MSB ¹
	Mehrarbeit							
	Sonderurlaub in bestimmten Fällen (§ 4 ZustVo Schule NRW; §§ 25, 26, 28, 29, 33 Abs. 1 FrUrlV)							
	Dienstbefreiung zum Stillen (§ 3 FrUrlv; § 7 Abs. 2 MuSchG)							
	Fortbildung							
	Dienstreisen							
an einzelnen Schulen auch ²	Abordnung innerhalb derselben Schulform bis längsten zum Ende des laufenden Schulhalbjahrs							
	Verbeamtung auf Probe; Einstellung in befristete und unbefristete Tarifbeschäftigungsverhältnisse							
	Lebenszeitverbeamtung							

¹ <https://www.schulministerium.nrw/schule-bildung/lehrkraefte/recht-beratung-service>

² Ermächtigung/Zuständigkeitsübertragung durch die Bezirksregierung; § 4 Abs. 2 und 3 ZustVO Schule; BASS 10-32 Nr. 44; Nr. 3 d. RdErl des MSB vom 09.11.2018 (BASS 10-32 Nr. 32)

Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen (AfG) am ZfsL § 15 a LGG

Gleichstellungsrechtliche Pflichtbeteiligungen bei Personalmaßnahmen (soweit beauftragt gemäß § 5 Abs: 2 ZustVO Schule)	Rechte und Verfahren bei Pflichtbeteiligungen und weitere Rechte	Weitere Handlungsfelder	Entlastung (§§ 15a; 16 Abs. 2 Satz2 LGG, 59 Abs. 5 Satz 3 SchulG)	ZfsL-Leitung	BRA	GB	Dokumentation
<p>Sonderurlaub in bestimmten Fällen (§ 4 ZustVo Schule NRW; §§ 25, 26, 28, 29, 33 Abs. 1 FrUrIV)</p> <p>Dienstbefreiung zum Stillen (§ 3 FrUrv; § 7 Abs. 2 MuSchG)</p> <p>Dienstreisen</p>	<p>Anlass, Zeitpunkt und Art der Beteiligung der AfG: Recht auf</p> <ul style="list-style-type: none"> • frühzeitige Information durch die ZfsL-Leitung • Einberufung einer Frauenversammlung einmal im Schuljahr • fachliche Weisungsfreiheit in gleichstellungsrelevanten Fragestellungen • Recht auf Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen für AfG • aus der Tätigkeit als AfG dürfen keine persönlichen Nachteile entstehen • Informations-, Teilnahme- und Rederecht in Besprechungen • Vernetzung mit anderen AfG und der zuständigen GB • Kooperation mit der AfG der Ausbildungsschule der LAAs • Kooperation mit der GB des Landesprüfungsamtes • unmittelbarer Kontakt mit der zuständigen GB in der Schulaufsicht/ Dez. 47 	<p>Aufgaben mit Gleichstellungsrelevanz je nach eigener Prioritätensetzung und Ressourcen der AfG:</p> <p>Beratung und Unterstützung</p> <ul style="list-style-type: none"> • der ZfsL-Leitung und Seminarleitung zur Realisierung des Gleichstellungsauftrags (Konzept zur Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Pflege, Ausbildungsplanung, Grundsätze der geschlechtergerechten Sprache...) • der Verwaltungskräfte³, Fachleiterinnen und Fachleiter und der LAAs Fragen der Gleichstellung • bei Konflikten auf Wunsch von Betroffenen • bei gleichstellungsrelevanten Aspekten beim Inhalt und der Gestaltung der Ausbildung • der LAA bezgl. der Zuweisung zu Ausbildungsschulen • der LAA beim Einsatz im selbstständigen Unterricht • der LAA bzgl. der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes • bei der Entwicklung des Begleitprogramms (§§ 7; 11 Abs. 2, 7; 14 und 20 OVP) • bei Problemen aufgrund sexueller Belästigung (nicht als Beschwerdestelle § 13 AGG!) • Maßstäbe für Beurteilung, Gutachten • allgemeine Fragen im Kontext Schulleitung/Ausbilder/Ausbilderinnen im ZfsL 	<p>Die AfG ist im erforderlichen Umfang und im Rahmen der verfügbaren Stellen zu entlasten.</p> <p>Entlastungsmöglichkeiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anrechnungsstundenkontingent (nach Beschluss der Seminarkonferenz/ZfsL-Konferenz) • Bestellung mehrerer Vertreterinnen • Kooperation seitens der ZfsL-Leitung • Vernetzung und Austausch mit anderen AfG 	<p>Die ZfsL-Leitung bestellt nach internem Interessensbekundungsverfahren und nach Anhörung der Seminar- oder ZfsL-Konferenz eine AfG und mindestens eine Stellvertreterin. Nach dem LGG § 15 (2) können nur Frauen bestellt werden.</p>	<p>Die Bezirksregierung beauftragt die AfG am ZfsL gemäß § 5 Abs. 2 ZustVo Schule.</p>	<p>Falls keine AfG bestellt oder die Beauftragung nicht erfolgt ist: Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten in der Schulaufsicht</p>	<p>Verfahrensvereinbarung mit der ZfsL-Leitung:</p>

³Die grundsätzliche gleichstellungsrechtliche Zuständigkeit liegt für die Verwaltungskräfte bei den Gleichstellungsbeauftragten der [Bezirksregierung Arnsberg](#).